

er wegen überwiegenden Mitverschuldens auch vom Angestellten des Leasingnehmers keinen Ersatz beanspruchen (*Ball in Wolf/Eckert/Ball Rn. 2028*).

8. Mitverschulden

Ein Mitverschulden des Leasingnehmers an dem an der Leasingssache entstandenen Schaden ist gemäß § 254 BGB bei Inanspruchnahme des Schädigers bezüglich der Schäden des Leasinggebers nur dann zu berücksichtigen, wenn der Leasingnehmer im Rahmen einer dem Pflichtenkreis des Leasingvertrages zuzurechnenden Tätigkeit agiert hat (vgl. BGH NJW 2007, 3120 für die Teilnahme am Straßenverkehr).

IV. Produkt- und Produzentenhaftung

Das **Produkthaftungsgesetz** gilt gem. § 4 Abs. 2 ProdHaftG für jeden, der ein Produkt zum Zwecke des Verkaufs, der Vermietung, des Mietkaufs oder einer anderen Form des Vertriebs in den Geltungsbereich des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einführt. Es ist damit **auch auf einen Leasinggeber anwendbar**, der im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit ein Produkt aus einem Nicht-EU-Land in den EU-Bereich einführt, um es einem Leasingnehmer zur Nutzung zu überlassen.

Der Leasinggeber haftet in diesem Fall nach § 1 Abs. 1 ProdHaftG für Personen- und Sachschäden verschuldensunabhängig. Dabei kommt eine Haftung für Sachschäden allerdings nach § 1 Abs. 1 S. 2 ProdHaftG nur dann in Betracht, wenn eine andere Sache als die Leasingssache durch das fehlerhafte Produkt beschädigt worden ist und die beschädigte Sache ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt und hierzu von dem Geschädigten hauptsächlich verwendet worden ist.

Der Leasinggeber kann seine Haftung nicht im Voraus abbedingen (§ 14 ProdHaftG). Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig. Der Leasinggeber kann sich jedoch für den Fall seiner Inanspruchnahme als Haftungsadressat aus dem Produkthaftungsgesetz durch den Hersteller des Produktes freistellen lassen. Hierdurch wird lediglich die Verantwortlichkeit auf den eigentlich Ersatzpflichtigen verlagert. Ferner kann der Leasinggeber seine Haftung durch eine Sale-and-Lease-back-Konstruktion vermeiden. In diesem Fall wäre **der Leasingnehmer** quasi als Hersteller anzusehen (vgl. *Hansen in Graf v. Westphalen Leasingvertrag Kap. N Rn. 89 ff.*).

V. Gutgläubiger Eigentumserwerb an Leasingssachen

1. Täuschung des Leasinggebers durch Leasingnehmer und Lieferant

Der Leasinggeber wird nicht Eigentümer der Leasingssache, wenn Lieferant und Leasingkunde lediglich ein Liefergeschäft über eine Sache, die im Eigentum eines Dritten steht oder gar nicht existiert, vortäuschen; bei einem Eigentumserwerb nach § 929 S. 2 BGB kann allerdings für einen gutgläubigen Erwerb des Leasinggebers bis zu ihrer Widerlegung die Eigentumsvermutung nach § 1006 Abs. 2 u. 3 BGB zugunsten des Lieferanten als des früheren Besitzers sprechen (vgl. BGH BeckRS 2004, 11756).

- 42 Im Rahmen der **FlowTex-Fälle** hat der BGH mit den Urteilen vom 10.11.2004 (NJW 2005, 359=BeckRS 2004, 11854) entschieden, dass die Refinanzierungsbank vom Forderungskaufvertrag mit dem Leasinggeber wirksam zurückgetreten ist, weil dieser ihr nicht wirksam das Eigentum an den Leasingsachen verschafft hat. Weder der Lieferant noch der Leasinggeber sind Eigentümer der Leasingsachen geworden. Ein gutgläubiger Erwerb des Leasinggebers nach den §§ 929 Satz 2, 932 BGB scheitert daran, dass der Leasinggeber nie unmittelbaren Besitz an den Leasingsachen erlangt hatte. Der unmittelbare Besitzer muss zudem im Zeitpunkt der Vollendung des Erwerbstatbestandes noch den Willen haben, für den mittelbaren Besitzer in Anerkennung des Herausgabeanspruchs zu besitzen (BGH NJW 2005, 359).

2. Veräußerung eines Leasing-Kfz ohne Vorlage der ZB II

- 43 **Veräußert** der sich in Zahlungsschwierigkeiten befindliche **Leasingnehmer** die Leasingsache ohne Vorlage der ZB II an einen Dritten, findet ein **gutgläubiger Eigentumserwerb** nicht statt, weil der Erwerber bei leasingtypischen Wirtschaftsgütern Nachforschungen über die Eigentumssituation anstellen muss (LG Schwerin DB 1999, 277 mit Anm. Gerken).
- 44 **Erwirbt** der nicht unternehmerische **Leasingnehmer** beim herstellergebundenen Leasing das Leasing-Kfz vom Lieferanten **in gutem Glauben an dessen Verfügungsbefugnis**, ohne sich die ZB II vorlegen zu lassen, handelt er nicht grob fahrlässig, wenn der Lieferant ihm die Zusendung des Briefs nach Zahlung des Kaufpreises zusagt, so dass der Leasingnehmer nach den §§ 932, 929 S. 2 BGB, 366 HGB gutgläubiger Eigentümer wird (LG Darmstadt NJW-RR 2002, 417).
- 45 **Kauft** der **Leasinggeber** ein Neufahrzeug im Rahmen eines Finanzierungsleasinggeschäfts von einem autorisierten Vertragshändler, darf er **ohne Vorlage der ZB II** grundsätzlich nicht darauf vertrauen, dass der Autohändler zumindest verfügbungsbefugt im Sinne des § 366 Abs. 1 HGB ist (BGH NJW 2005, 1365; OLG Frankfurt OLGR 1997, 121; aA LG München I v. 27.1.2004 mit Anm. *Moseschus* EWiR § 931 BGB 1/04, 649; OLG Frankfurt NJW-RR 1999, 927). Ein Leasinggeber, zu dessen üblichen Geschäften die Finanzierung gehört, handelt grob fahrlässig, wenn er den Kaufpreis für das Kfz bezahlt, ohne sich den Kfz-Brief vorlegen zu lassen. Das gilt jedenfalls dann, wenn der Leasinggeber weiß oder wissen muss, dass sich der Hersteller das Eigentum an dem Kfz bis zur vollständigen Weiterleitung des Kaufpreises an ihn vorbehält und deshalb die Verfügungsbefugnis des Lieferanten entsprechend einschränkt.
- 46 Auch **unter Kfz-Händlern**, die mit gebrauchten, aus beendeten Leasingverträgen stammenden Kfz handeln, ist der gute Glaube an das Eigentum bzw. die Verfügungsbefugnis nur geschützt, wenn zumindest die ZB II vorgelegt wird (BGH NJW 1996, 2226). Das gilt auch, wenn der Lieferant im Rahmen einer Rückkaufvereinbarung die Leasingsache vom Leasinggeber erwirbt und das Kfz der Refinanzierungsbank sicherungsübereignet war (aA OLG Hamburg OLGR 1999, 241).

§ 5 Möglichkeiten des Leasinggebers zur Risikoverlagerung auf den Lieferanten, den Leasingnehmer oder Vierte (U. Scharff)

Das wesentliche Geschäftsrisiko des Leasinggebers bei einem Finanzierungsleasinggeschäft besteht in einer Insolvenz seiner beiden Geschäftspartner und einem dadurch bedingten Ausfall mit berechtigten Ansprüchen sowie der Nichterreichung der Vollamortisation. Es fehlt daher nicht an Versuchen der Leasinggeber, dieses **Insolvenzrisiko ihrer Vertragspartner** auf den jeweils anderen Vertragspartner oder „Vierte“ zu verlagern. Entsprechende Vereinbarungen werden bereits bei Abschluss des Finanzierungsleasinggeschäfts zur **Absicherung des Restwerts** getroffen und kommen schließlich am Laufzeitende des Leasingvertrags im Rahmen der Verwertung der Leasingsache zum Tragen → § 5 Rn. 21 f. 1

A. Vermarktungspflicht des Lieferanten

Grundsätzlich trifft den Leasinggeber gegenüber dem Leasingnehmer die Pflicht zur bestmöglichen Verwertung der Leasingsache, wenn der Leasingnehmer für den kalkulierten Restwert einzustehen hat. Der Leasinggeber kann den Lieferanten verpflichten, die Leasingsache am Vertragsende zum bestmöglichen Erlös oder zu einem festgelegten Restwert (**Restwertgarantie**) zu vermarkten. Wegen der Marktnähe des Lieferanten bestehen keine Bedenken gegen die Wirksamkeit derartiger Klauseln zur Absatzsicherung (*Leyens* MDR 2003, 313). Da der Leasinggeber Eigentümer der Leasingsache ist, veräußert der Lieferant die Ware namens und im Auftrag des Leasinggebers. Der im Rahmen der Vermarktung erzielte Erlös ist an den Leasinggeber abzuführen. 2

B. Rückkauf- bzw. Wiederkaufvereinbarung zwischen Leasinggeber und Lieferant

Durch Rückkauf- bzw. Wiederkaufvereinbarungen mit dem Lieferanten versuchen Leasinggeber, ihr Risiko aus Finanzierungsleasinggeschäften mit **Teilamortisationsleasingverträgen** zu minimieren und volle Amortisation zu erreichen, soweit diese noch nicht durch die Zahlung der Leasingraten erreicht worden ist. 3

I. Rück- bzw. Wiederverkaufsrecht des Leasinggebers mit Kaufpflicht des Lieferanten

1. Inhalt der Vereinbarung eines Wiederverkaufsrechts des Leasinggebers

- 4 Insbesondere beim Kfz-Leasing verpflichten Leasinggeber den Lieferanten häufig zum Rückkauf der Leasing Sache. Diese Rückkaufvereinbarung kann Gegenstand der **Eintrittsvereinbarung** oder einer ergänzenden **Zusatzvereinbarung** hierzu sein oder – bei dauernder Geschäftsverbindung – in einem **Rahmenvertrag** geregelt werden.
- 5 Rückkaufvereinbarungen zwischen Leasinggeber und Lieferant sind in der Praxis häufig anzutreffende Regelungen. Sie dienen dem Zweck, den Leasinggeber gegen einen Wertverlust des Leasingobjektes oder die Zahlungsunfähigkeit des Leasingnehmers abzusichern (*Mankowski/Knöfel* in BankRHdB § 21 Rn. 7 f.; *J. Koch* in MüKoBGB Leasing Rn. 56 ff.; *Stoffels* in HdB-Leasingrecht § 9 Rn. 22 ff.; *Wimmer-Leonhard* in HdB-Leasingrecht § 10 Rn. 71 ff., jeweils mwN).
- 6 Üblich sind in der Leasingpraxis Vereinbarungen zwischen Leasinggeber und Lieferant, wonach der Lieferant das Leasingobjekt am Ende der Grundmietzeit bzw. nach Ablauf der Laufzeit des Leasingvertrags oder bei Vorliegen einer Leistungsstörung des Leasingvertrags auf entsprechendes Verlangen des Leasinggebers zu einem im Vorhinein festgelegten Kaufpreis zurücknehmen muss.
- 7 Der Leasinggeber erhält damit ein **Wiederverkaufsrecht, eine Option**, die er wahrnehmen kann, um volle Amortisation zu erreichen. Bei Andienung durch den Leasinggeber ist der Lieferant verpflichtet, bei Vorliegen der Leistungsstörung bzw. nach Beendigung des Leasingverhältnisses die Leasing Sache zu dem vereinbarten Preis an-, wieder- bzw. zurückzukaufen (BGH NJW 1990, 2546 u. 3014; *Beyer* DRiZ 1999, 238 ff.; *Müller-Sarnowski* DAR 1992, 81 ff.; *Reinking/Nießen* ZIP 1991, 637). Dabei wird idR ein **fester Kaufpreis iHd kalkulierten Restwerts** oder ein **dynamischer Kaufpreis** in Höhe der dem Leasinggeber aus dem Leasingvertrag noch zustehenden abgezinsten Restforderung vereinbart.

2. Rechtliche Einordnung als Wiederkauf

- 8 Inhalt und Abwicklung derartiger Rückkaufvereinbarungen richten sich nach Kaufrecht, wobei die besonderen Vorschriften über den **Wiederkauf (§§ 456 ff. BGB)** zu berücksichtigen sind (BGH NJW 2003, 2607; bestätigt durch BGH NJW 2014, 2269). Wieder- und Rückkaufvereinbarungen werden rechtlich zutreffend als **aufschiebend bedingte Kaufverträge** zu einem bestimmten Kaufpreis, regelmäßig in Höhe des garantierten (kalkulatorischen) Restwerts, eingeordnet; dabei ist es Sache der Vertragspartner, den zur Bedingung gemachten Umstand zu bestimmen (vgl. BGH NJW 1990, 1902, 3014 u. 2546; NJW-RR 2006, 824; *Reinking* ZGS 2002, 234; *J. Koch* in MüKoBGB Leasing Rn. 56; *Stoffels* HdB-Leasingrecht § 9 Rn. 22; *Mankowski/Knöfel* in BankRHdB § 21 Rn. 7 f.; *Wimmer-Leonhard* in HdB-Leasingrecht § 10 Rn. 71 ff.; *H. Beckmann* in HdB-Leasingrecht § 7 Rn. 1 ff. u. Finanzierungsleasing § 3 Rn. 208 ff., jeweils mwN). Der **Rückkauf- bzw. Wiederkaufvertrag** kommt dann unbedingt allein mit der Erklärung des Verkäufers gegenüber dem Käufer, dass er das Wiederkaufsrecht ausübe, zustande (§ 456 Abs. 1 S. 1 BGB). Gilt die Rückkaufvereinbarung auch für den Fall, dass der Leasingvertrag wegen Zahlungsunfähigkeit des Leasingnehmers vorzeitig beendet wird, muss der Leasinggeber den Leasingvertrag zur Herbeiführung der Bedingung kündigen (BGH NJW 1990, 1902).
- 9 Aus einer in den **Rahmenverträgen der Vertragshändler** enthaltenen Verpflichtung eines Vertragshändlers zum Rückkauf von Leasingfahrzeugen lässt sich kein Recht des Lieferanten

zum Kauf und damit keine Pflicht des Leasinggebers zum Verkauf von Leasingfahrzeugen herleiten (BGH NJW-RR 2006, 824).

3. Bedenken gegen die Wirksamkeit einer Rückkaufpflicht des Lieferanten

In der Literatur werden Bedenken gegen die Wirksamkeit einer Rückkaufverpflichtung des Lieferanten geltend gemacht (*Leyens* MDR 2003, 312 ff.). Diese sollen jedenfalls beim „**reinen Finanzierungsleasing**“, bei dem es keine planmäßige und oft langfristige Zusammenarbeit zwischen Leasinggeber und Lieferant gibt, den Lieferanten unangemessen im Sinne des § 307 BGB benachteiligen, wenn der Leasinggeber seine Risiken aus dem Geschäft einseitig und ohne besondere Gegenleistung auf den Lieferanten abwälzt, indem er den Lieferanten für einen bestimmten im Voraus kalkulierten Restwert eintreten lässt oder ihm bei einer frühzeitigen Beendigung des Leasingvertrages nahezu den gesamten Kaufpreis, den entgangenen Gewinn und sämtliche Kosten des Leasinggebers aufbürdet und zusätzlich die Sachmängelhaftung für den Fall der Verschlechterung oder des Untergangs der Leasing Sache ausschließt (*Leyens* MDR 2003, 313 f.). Immer dann, wenn auf den Lieferanten einseitig und kompensationslos Vertragsrisiken abgewälzt werden sollen, komme eine unangemessene Benachteiligung des Lieferanten in Betracht (*J. Koch* in *MüKoBGB Leasing* Rn. 57). 10

Diese Ansicht übersieht allerdings, dass der Lieferant als Unternehmer seinen Warenumsatz häufig nur mit Hilfe des Leasinggebers generieren kann, weil der Leasingnehmer selbst zur Zahlung des Kaufpreises nicht in der Lage ist und ihm Bankkredit – aus welchen Gründen auch immer – nicht zur Verfügung steht. Der Lieferant hat dann die Wahl, auf sein Umsatzgeschäft zu verzichten, im Rahmen einer Stundung und ratierlichen Kaufpreiszahlung seitens des Käufers unter Eigentumsvorbehalt selbst dessen Insolvenzrisiko sowie das der Verschlechterung seines vorbehaltenen Eigentums zu übernehmen oder dem Leasinggeber, der letztlich die Finanzierung übernimmt, von diesen Risiken freizustellen. Die letzte Lösung ist dabei oftmals die vom Lieferanten präferierte. Dann fragt sich allerdings, ob es wirklich eine unangemessene Benachteiligung darstellt, wenn der Leasinggeber Risiken auf den Lieferanten überwälzt, die diesen beim Verkauf unter Eigentumsvorbehalt und ratierlicher Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer ebenfalls treffen würden. 11

Eine dem Vertragshändler vom Leasinggeber in einem Rahmenvertrag formularmäßig auferlegte Rückkaufverpflichtung sowie die in Ausfüllung des Rahmenvertrages formularmäßig eingegangenen Rückkaufverpflichtungen des Vertragshändlers sind als Hauptleistungsabreden einer Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BGB entzogen (BGH NJW 2014, 2269).

II. Rück- bzw. Wiederkaufsoption des Lieferanten mit Verkaufspflicht des Leasinggebers

In der Leasingpraxis gibt es auch Vereinbarungen, die dem Lieferanten eine Kaufoption gegenüber dem Leasinggeber einräumen. Hiergegen bestehen nach allgemeiner Auffassung auch unter Berücksichtigung der einschlägigen Leasingerlasse des BMF keine steuerrechtlichen Bedenken. Es handelt sich um eine eigenständige Vereinbarung im Leasingdreieck zwischen dem Lieferanten als Verkäufer der Waren und dem Leasinggeber in seiner Funktion als Käufer über den **Rück- bzw. Wiederverkauf** des Leasingobjektes. 12

Haben Lieferant und Leasinggeber – ausdrücklich oder stillschweigend, zB in einem **Rahmenvertrag** – vereinbart, dass der Lieferant die Leasing Sache am Ende eines jeden zustande 13

gekommenen Leasingvertrags zum kalkulierten Restwert übernehmen kann, ist also dem Lieferanten eine Kaufoption eingeräumt worden, kann der Lieferant durch Ausübung der Option die Übertragung des Eigentums an der Leasingsache verlangen (OLG Hamm, Urteil vom 19.8.2014 – 19 U 83/14).

III. Pflicht des Leasinggebers zur Eigentumsverschaffung durch Übergabe der Leasingsache an den Lieferanten

- 14 Mit der Ausübung der Kauf- bzw. Verkaufsoption durch den jeweils berechtigten Vertragspartner kommt nach **§ 456 Abs. 1 BGB** der Wiederkaufvertrag zustande. Der Leasinggeber als Verkäufer ist somit nach den §§ 433 Abs. 1 S. 1, 457 Abs. 1 BGB verpflichtet, dem Lieferanten die Leasingsache „zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen“.
- 15 Die Übertragung des Eigentums geschieht auch beim Wiederkauf grundsätzlich nach § 929 BGB. Nur ausnahmsweise kann eine Ersetzung der Übergabe durch die Abtretung des Herausgabeanspruchs gegen einen Dritten ausreichen, zB wenn Leasinggeber und Lieferant in Abstimmung mit dem Leasingnehmer darüber einig sind, dass die Leasingsache am Laufzeitende nicht an den Leasinggeber zurückzugeben ist, sondern (zunächst) beim Leasingnehmer verbleiben soll (vgl. OLG Hamm, Urt. v. 19.8.2014 – 19 U 20/14).
- 16 Eine Klausel, wonach die Übergabe des Objekts nach § 931 BGB dadurch ersetzt werden kann, dass der Leasinggeber seinen Herausgabeanspruch gegenüber dem Besitzer an den Lieferanten abtritt, ist nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam, weil es nach **§ 457 Abs. 1 BGB** zu den Pflichten des Leasinggebers als Wiederverkäufer gehört, dem (Wieder-)Käufer den gekauften Gegenstand herauszugeben (BGH NJW 2003, 2607). Ebenfalls unwirksam ist die Klausel eines Leasinggebers, die dem Lieferanten und Verkäufer des verleasteen Fahrzeugs auferlegt, dass Fahrzeug auch dann zurückzukaufen, wenn das Fahrzeug dem Leasingnehmer abhandengekommen ist (vgl. OLG Rostock NJW 2006, 304, 305; *Schmidt* in BeckOK § 307 Rn. 107).
- 17 Die formularmäßige Rückkaufvereinbarung mit dem Lieferanten des Leasingobjektes bietet dem Leasinggeber damit keinen Schutz vor dessen Veruntreuung durch den Leasingnehmer (*Ball* in Wolf/Eckert/Ball Rn. 1957). Der Leasinggeber kann danach das Risiko der Veruntreuung der Leasingsachen durch den Leasingnehmer nicht im Wege der Rückkaufvereinbarung auf den Lieferanten verlagern. Soll dem Lieferanten – was grundsätzlich denkbar ist – dieses Risiko auferlegt werden, ist dies nur im Wege einer transparenten Haftungsregelung wie zB einer Garantie oder Bürgschaft des Lieferanten möglich.

IV. Sachmängelhaftung des Leasinggebers beim Rück- bzw. Wiederkauf

- 18 Der Wiederverkäufer haftet grundsätzlich, wenn keine abweichende Vereinbarung getroffen ist, nach den §§ 433 ff. BGB. Er muss daher dem Lieferanten die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln verschaffen. Eine gesetzliche Haftungsbeschränkung folgt nicht aus § 457 Abs. 2 S. 2 BGB (BGH NJW 1990, 2546; *Ball* in Wolf/Eckert/Ball Rn. 1956). Für **Schäden der Leasingsache**, die die Sache nahezu gebrauchsunfähig machen, haftet der Leasinggeber als Wiederverkäufer grundsätzlich nach den §§ 434 ff. BGB (BGH NJW 1990, 2546).
- 19 Die Vereinbarung eines **Gewährleistungsausschlusses** ist zulässig, da für den Lieferanten als Unternehmer die Regelungen über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) nicht gelten. Ein Ausschluss der Sachmängelhaftung in Wiederverkaufs-AGB der Leasinggeber kann unter

Berücksichtigung der besonderen Vertragsgestaltung im Leasingdreieck wohl als zulässig angesehen werden. Für **gewöhnliche Abnutzung** ist die Haftung stillschweigend abbedungen (BGH NJW 1990, 2546).

Der Gewährleistungsausschluss soll aber vom Leasinggeber oder einem Versicherer nicht zu Lasten des Wiederkäufers geltend gemacht werden können, wenn eine **Versicherung** für Schäden an der Leasing Sache aufzukommen hat (so *Leyens* MDR 2003, 314).

V. Pflicht des Leasinggebers zur Durchsetzung einer Rückkaufvereinbarung

Setzt der Leasinggeber eine Rückkaufvereinbarung gegen den zahlungsfähigen Lieferanten nicht durch, sondern veräußert er die Leasing Sache zum Schätzpreis, kann er nach einer zT in Rspr. und Lit. vertretenen Ansicht gegen seine vertragliche Pflicht zur bestmöglichen Verwertung verstoßen, wenn er am Ende der Laufzeit des Leasingvertrages nicht prüft, ob die Ausübung der Rechte aus der Rückkaufvereinbarung für den Leasingnehmer günstig ist. Der Rückkaufvereinbarung müsse Schutzwirkung auch für den Leasingnehmer zugebilligt werden (vgl. OLG Oldenburg NJW-RR 2012, 1262; *Beyer* DRiZ 1999, 240; *Graf v. Westphalen* Leasingvertrag Kap. J Rn. 113).

Diese Auffassung übersieht, dass der Leasinggeber eine entsprechende Rückkaufvereinbarung mit dem Lieferanten in erster Linie und vor allem zur Absicherung des ihn treffenden Insolvenzrisikos des Leasingnehmers abschließt, wenn letzterer bereits für den Restwert des Leasingobjektes einzustehen hat. Es ist deswegen nur schwer nachvollziehbar, wie sich hieraus eine Verpflichtung des Leasinggebers gegenüber dem Leasingnehmer als Schuldner ergeben kann, eine ihm von dritter Seite eingeräumte „Sicherheit“ zugunsten des Schuldners zu ziehen (vgl. OLG Frankfurt WiB 1997, 1107; *Reinking/Eggert* Leasing L 699).

Jedenfalls kommt es iR eines Kilometer-Leasingvertrages und eines vom Leasinggeber gegen den Leasingnehmer geltend gemachten Minderwertausgleichsanspruchs nicht darauf an, ob der Leasinggeber überhaupt einen Schaden erleidet oder sogar besser gestellt wird, weil er das betreffende Fahrzeug wegen einer bestehenden Rückkaufverpflichtung in jedem Fall zum vorab kalkulierten Restwert an den Lieferanten veräußern kann (BGH NJW 2014, 1171).

C. Andienungsrecht des Leasinggebers und Kaufoption des Leasingnehmers

I. Einseitige Andienung durch den Leasinggeber

Unbeschadet der vom Leasinggeber mit dem Lieferanten getroffenen Vereinbarungen werden auch im Verhältnis der Leasingvertragspartner bei Abschluss des Leasingvertrags Regelungen über das Schicksal und den Verbleib der Leasing Sache am Vertrags- bzw. Laufzeitende getroffen.

So behalten sich bei Teilamortisationsverträgen Leasinggeber das Recht vor, dem Leasingnehmer auf ihr einseitiges Verlangen hin die Leasing Sache **zum vereinbarten kalkulierten Restwert** anzudienen (→ § 1 Rn. 64 ff.). Der Leasingnehmer ist verpflichtet, das Leasingobjekt bei Andienung zu übernehmen. Auch insoweit kommt dann zwischen den Leasingvertragspart-

nern ein Kaufvertrag zustande, in dessen Erfüllung der Leasinggeber dem Leasingnehmer den Besitz und das Eigentum an der Leasing Sache verschaffen muss.

II. Kaufoption des Leasingnehmers gegenüber dem Leasinggeber

1. Zusage durch den Leasinggeber

- 25 Der Einräumung einer Kaufoption zugunsten des Leasingnehmers unmittelbar durch den Leasinggeber, die den Leasingnehmer berechtigt, am Laufzeitende das Leasingobjekt gegen Zahlung eines Kaufpreises iHd des kalkulierten Restwerts zu erwerben, kommt in der Leasingpraxis keine große Bedeutung zu. Der Leasinggeber würde sich nämlich hierdurch seiner Chance zur Erzielung eines Mehrerlöses bei Veräußerung des Leasingobjektes nach Ablauf der Leasingvertragsdauer begeben, das Leasingobjekt wäre steuerlich nicht mehr ihm, sondern dem Leasingnehmer zuzurechnen. Dieses Ergebnis wollen die Parteien des Leasingvertrages jedoch regelmäßig vermeiden.
- 26 Lediglich bei Vollamortisationsverträgen ist es üblich, dem Leasingnehmer eine Kaufoption zum Erwerb des Leasingobjektes nach Ablauf des Leasingvertrages einzuräumen (*Schulz* S. 198 f.). Für den Leasinggeber stellen der Verkauf des Leasingobjektes an den Leasingnehmer und der von diesem noch zu entrichtende – regelmäßig geringfügige – Kaufpreis die steuerlich erforderliche Wahrnehmung seiner Mehrerlöschance dar.
- 27 Der Kaufvertrag kommt dabei regelmäßig **aufschiebend bedingt durch die Ausübung des betreffenden Optionsrechts** durch den Leasingnehmer zustande (vgl. BGH NJW 1990, 1902, 2546 u. 3014; NJW-RR 2006, 824; *Reinking* ZGS 2002, 234; *J. Koch* in MüKoBGB Leasing Rn. 56; *Mankowski/Knöfel* in BankRHdB § 21 Rn. 7 f.; *Stoffels* HdB-Leasingrecht § 9 Rn. 22.; *Wimmer-Leonhard* in HdB-Leasingrecht § 10 Rn. 71 ff.; *H. Beckmann* in HdB-Leasingrecht § 7 Rn. 1 ff. *Ellenberger* in Palandt v § 145 Rn. 23). Die Parteien treffen dabei alle Rechte und Pflichten aus den §§ 433 ff. BGB → § 18 Rn. 46 ff.

2. Zusage durch den Lieferanten

- 28 Sagt der Lieferant dem Leasingnehmer bei den Verhandlungen über den Abschluss des Finanzierungsleasinggeschäfts zu, er könne das Leasingobjekt am Laufzeitende vom Leasinggeber erwerben, muss sich der Leasinggeber diese Zusage nicht zurechnen lassen, da der Lieferant für den Leasingkunden ersichtlich insoweit ohne Vollmacht des Leasinggebers handelt. Der Leasinggeber haftet jedoch dem Leasingnehmer insoweit auf Schadenersatz → § 18 Rn. 13.

D. Kaufoption des Leasingnehmers gegenüber dem Lieferanten

I. Vereinbarung einer Kaufoption zwischen Leasingkunde und Lieferant

- 29 Haben Lieferant und Leasingkunde im Rahmen der Verhandlungen über den Abschluss eines Finanzierungsleasinggeschäfts vereinbart, dass der Leasingkunde das Leasingobjekt am Ende der